

und sprachlichen Gründen entschieden widersprochen zugunsten der traditionellen Interpretation. Konrad III. beziehe sich im Jahre 1150 für das neue Eheprojekt ausdrücklich auf in seiner und des Basileus Gegenwart geführte Gespräche (S. 135 u. Anm. 57)¹¹, während die im Winter 1148/49 in persönlicher Gegenwart beider Partner eidlich bekräftigte Bestätigung, wie einst auch Rassow angenommen hatte, Vereinbarungen aus dem Frühjahr 1148 betreffe, nicht solche aus vorangehenden Jahren (S. 130). Wie beim ersten Aufenthalt Konrads III. in Konstantinopel die dann ein Jahr später geschlossene Ehe Heinrichs II. Jasomirgott mit Theodora Komnene, so sei auch schon eine künftige Heirat zwischen dem Königssohn und einer Byzantinerin vereinbart worden (S. 135f.)¹². Dementsprechend hält Niederkorn an einem im Jahre 1148/49 geschlossenen „Vertrag“ fest, ohne sich festzulegen, ob die entscheidenden formalen Vorgänge in Thessalonike oder in Konstantinopel stattgefunden haben (S. 129 Anm. 9). Die Aussetzung Süditaliens zur formellen Mitgift Eirenes dagegen sei der von Konrad im Frühjahr 1148 zu entrichtende Preis für die neue Ausstattung durch Manuel nach der Katastrophe in Kleinasien gewesen (S. 131)¹³, und in dieser Notsituation, in der Manuel „jedes Zugeständnis erpressen konnte“¹⁴, sei auch ein gemeinsamer umfassender Angriff auf Roger II. im Frühjahr 1149 nach der Rückkehr Konrads aus Palästina vereinbart worden (S. 132), über dessen Scheitern fast vom Ansatz her die Pöhlde Annalen und die Fortsetzung des Sigibert von Gembloux aus Prémontré berichten¹⁵.

11) In Ergänzung zu Niederkorn ist gegen Vollrath, Konrad III. (wie Anm. 5) S. 327f. zu bemerken, daß im Satz Konrads von 1150 *etiamsi nulla federis, nulla artioris amicitie religio inter nos ... aliquando intercessisset*, das *aliquando* den Sinn einer generellen Aussage hat und daher nicht *tunc* als ein spezifischer Bezug verwendet wurde. Es ist neben *amicitia* und *foedus* zudem anschließend von *conventio pacti* die Rede. Vor allem aber ist im Ausdruck Wibalds *homini non federe contracto set fastu et inobedientia Grecorum ... corrupto* (Ep. Nr. 252 S. 377) ganz ausgeschlossen, *non federe contracto* wie schon bei Chalandon, Comnène (wie Anm. 1) S. 341 im Sinne wiederzugeben (S. 330 Anm. 33), es sei überhaupt kein Vertrag geschlossen worden, was *nullo foedere contracto* lauten müßte. Damit hätte Wibald der Kurie gegenüber die Existenz eines *foedus* geleugnet, während Konrad gleichzeitig Eirene gegenüber gerade ausdrücklich von einem solchen gesprochen hätte.

12) Vgl. unten S. 514ff.

13) Dazu auch Hiestand, „Kaiser“ Konrad III. (wie Anm. 2) S. 93–97.

14) P. Rassow, *Honor imperii* (21961) S. 29 für den Winter 1148/49. Vgl. Niederkorn, Mitgift (wie Anm. 10) S. 133.

15) Es muß freilich betont werden, daß dieser letzte Punkt höchst unsicher bleibt, denn Konrad hütete sich gewiß, eine zeitlich feste und bindende Aussage über seine